

GR_GERICHTE SB 2003 66 vom 1. November 2004

GR Gerichte, 2004-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2003 66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2003_66)

FR: GR_GERICHTE SB 2003 66 du 1 novembre 2004

IT: GR_GERICHTE SB 2003 66 del 1 novembre 2004

Regeste

fahrlässige Körperverletzung | Leib und Leben

Erwägungen

E. 20

die Baustelle zu verlassen. Vielmehr wäre es nach den Ausführungen des Obergutachters (vgl. Obergutachten S. 10 und 11) nötig gewesen, zusätzlich zur mündlichen Instruktion eine schriftliche Instruktion abzugeben. Darüber hinaus hätte BX. überprüfen müssen, ob der Berufungskläger die Instruktion sowohl sprachlich als auch inhaltlich begriffen hat und hätte dies mittels Unterschrift des Kranführers bestätigen lassen müssen. Eine Kontrolle, ob AX. die Zusammenhänge erfasst hat, hat aber offensichtlich nicht stattgefunden. Ansonsten hätte der Berufungskläger den Kran nicht vom Schaltkasten aus verschoben und zusätzlich Tasten gedrückt, welche er auf gar keinen Fall hätte bedienen dürfen. Zur mündlichen und schriftlichen Instruktion gehört auch die klare Mitteilung, welche Handlungen für den Kranführer verboten sind (vgl. Obergutachten S. 11). Wie den Ausführungen von BX. selbst anlässlich der Einvernahmen vom 20. Januar 1998 und 22. Juni 2001, aber auch den Zeugenaussagen von AX. entnommen werden kann, konnte der Berufungskläger zusehen, wie der Berufungsbeklagte den Kran vom Schaltkasten aus bedient hat, wobei es streitig ist, ob BX. den Kran nur bergwärts oder auch talwärts verschoben hat. Bei der Inbetriebsetzung von technischen Einrichtungen kommt es immer wieder vor, dass der Fachmann zwecks Prüfung von Funktionen, Eingriffe vornehmen muss, welche nur ihm vorbehalten sind und vom Betreiber nicht nachgeahmt werden dürfen. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass bei der Instruktion klare Verbote ausgesprochen werden. Im vorliegenden Fall hat es der Berufungsbeklagte unterlassen, unmissverständliche Verbote in mündlicher und schriftlicher Form kundzutun. Dies zeigt nicht nur das vorerwähnte Schreiben von BX. an GX. vom 10. September 1997 (act. 2.5), sondern insbesondere auch die Tatsache, dass der Berufungskläger davon ausging, dass er den Kran sowohl von der Führerkabine als auch vom Schaltkasten aus verschieben dürfen. Zudem war dem Kranführer nicht bewusst, dass er im Schaltkasten lediglich den Schalter TDI hätte bedienen dürfen, um den Strom beziehungsweise auszuschalten. cc) Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Instruktion von BX. nicht den Umständen entsprechend und somit ungenügend war. Der Berufungsbeklagte hat es nicht nur unterlassen, zusätzlich zur mündlichen Instruktion eine schriftliche Instruktion abzugeben, sondern es fehlten auch klare Verbote sowie die Kontrolle, ob der Berufungskläger die Instruktion sowohl sprachlich als auch inhaltlich begriffen hat. 4. Wie bereits ausgeführt, setzt ein Schuldspruch wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts voraus, dass der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen. Für die Beant-

E. 21

wortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss sein Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, genügt seine blossе Vorhersehbarkeit nicht. Vielmehr stellt sich als weitere Frage, ob der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Dabei genügt es für die Zurechnung des Erfolgs, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 130 IV 7 ff. mit weiteren Hinweisen). a) BX. war sich der Gefahren, die mit der Verschiebung des Krans auf der geneigten Fahrbahn verbunden waren, bewusst. Dies zeigen die Einvernahmen des Berufungsbeklagten und nicht zuletzt auch das mehrfach zitierte Schreiben vom 10. September 1997 (act. 2.5). Darin teilte er GX. von der Firma L. mit, dass der Kran mit einer Geschwindigkeit von 12.5 m/min beschleunigt werde und eine sehr lange Verzögerung bis zum Stillstand aufweise. Es sei nicht möglich, talwärts mit Motorenkraft zu fahren, weshalb er eine Schaltungsänderung vorgenommen habe. Der Kranführer bediene das Kranfahrwerk normal von der Kabine aus. Die Bergfahrt funktioniere normal mit der 1. Stufe gesichert über den Fahrwerkendschalter, bei der Talfahrt würden hingegen nur die Bremsen öffnen. Dass das sorgfaltswidrige Handeln des Berufungsbeklagten, nämlich die Installation eines ungeeigneten Bremssystems und die ungenügende Instruktion, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet war, die schweren Verletzungen des Berufungsklägers herbeizuführen, kann nicht ernsthaft in Frage stehen. BX. musste damit rechnen, dass der Berufungskläger den Kran vom Schaltschrank aus verschieben könnte, nachdem er selbst den Kran ebenfalls von dieser Stelle aus manövriert hatte. Der Berufungsbeklagte selbst führte sodann in der Einvernahme vom 22. Juni 2001 (act. 6.1) aus, dass durch die Bedienung der Taste TAV die von ihm vorgenommene Schaltungsänderung überbrückt werde und der Kran mit Motorenkraft fahre. Gemäss seiner Beurteilung vom 10. September 1997 (act. 2.5) war die durch die Motorenkraft bewirkte Beschleunigung auf 12.5 m/min zu hoch und der Bremsweg zu lang, so dass die Gefahr bestand, dass der Kran bei einer Bahnlänge von ursprünglich 12 m Länge gegen die Puffer prallen würde und der Kranführer sich dabei schwere Verletzungen zuziehen würde. Ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden eines Dritten, mit dem schlechthin nicht gerechnet werden musste und das derart schwer wiegt, dass es als wahrscheinlichste und

E. 22

unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheint und so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten von BX. - in den Hintergrund drängen, sind vorliegend zu verneinen. Zwar kann dem Berufungskläger der Vorwurf nicht erspart werden, dass ihn ein Mitverschulden am Unfall trifft (vgl. Obergutachten S. 11). So ist es höchst unwahrscheinlich, dass der Berufungsbeklagte dem Berufungskläger die Instruktion erteilt hat, den Schütz mit gelbem Aufsatz TAV zu drücken, zumal AX. damit den Kran nicht - wie von BX. mit der Schaltungsänderung vom 9. September 1997 beabsichtigt - durch die Schwerkraft rollen liess, sondern ihn durch Einschalten der Motoren auf eine Geschwindigkeit von 12.5 m/min beschleunigte. Diese Geschwindigkeit wurde, wie bereits

ausgeführt, von BX. als zu hoch eingeschätzt, weshalb er die Schaltungsänderung vorgenommen hat. Der Kran wurde durch das mehrmalige kurze Einschalten der Motoren jedes Mal beschleunigt und bald wieder abgebremst. Durch dieses Vorgehen wurde die hoch aufragende Kranmasse mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Längsschwingungen angeregt. Zudem wurden durch das manuelle Einwirken auf das Schütz TAV sämtliche auf dieses Schütz einwirkenden Sicherheitseinrichtungen ausser Funktion gesetzt, so auch die Notendlageüberwachung. Diese durch AX. erfolgten Fehlmanipulationen zeigen, dass er die Instruktion des Berufungsbeklagten nicht verstanden hat. Als verantwortungsvoller Kranführer wäre er aber in dieser Situation verpflichtet gewesen, nachzufragen. Dieses Mitverschulden des Berufungsklägers ist aber nicht als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs zu qualifizieren. Vielmehr sind das gestaffelte Bremssystem und die ungenügende Instruktion des Berufungsbeklagten, namentlich das Fehlen einer schriftlichen Instruktion, das Fehlen von ausdrücklichen und unmissverständlichen Verboten sowie das Unterlassen der Kontrolle, ob der Berufungskläger die Instruktion sowohl sprachlich als auch inhaltlich begriffen hat, als unmittelbare Unfallursachen anzusehen. Mit anderen Worten vermag das Mitverschulden des Berufungsklägers den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der mangelnden Instruktion und Kontrolle von BX. beziehungsweise der Installation eines ungeeigneten Bremssystems und den schweren Körperverletzungen des Berufungsklägers nicht zu unterbrechen. b) Die Frage, ob der Unfall und damit die Verletzungen des Opfers vermeidbar gewesen wären, muss ebenfalls bejaht werden. Hätte der Berufungsbeklagte den Berufungskläger den Umständen entsprechend instruiert, so hätte dieser den Kran vom Kranführerstand aus verschoben, was bewirkt hätte, dass der Kran aufgrund der Schwerkraft gerollt und nicht mit Motorenkraft talwärts beschleunigt worden wäre. Für das Verschieben des Kranfahrwerks vom Kranfuss aus hätte mindestens eine korrekt ausgerüstete Steuerstelle mit Nothaltvorrichtung zur Verfü-

E. 23

gung stehen müssen (vgl. Beilage 2 zum Obergutachten). Kommt hinzu, dass bei einer Verschiebung des Krans vom Kranführerstand aus, die Sicherheitseinrichtungen und damit insbesondere die Notendlageüberwachung in Funktion gewesen wären und der Kran bei Installation eines geeigneten Bremssystems - somit höchstwahrscheinlich rechtzeitig zum Stillstand hätte gebracht werden können. 5. Im Resultat kann somit festgehalten werden, dass BX. sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht den Tatbestand von Art. 125 Abs. 2 StGB erfüllt hat. Die Berufung ist demnach in diesem Punkt gutzuheissen, das angefochtene Urteil aufzuheben und BX. der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. 6. Bei der Strafzumessung hat der Richter gemäss Art. 63 StGB vom Verschulden des Täters auszugehen und insbesondere die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Begriff des Verschuldens bezieht sich dabei auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Im Rahmen der Tatkomponente sind insbesondere zu beachten das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung sowie die Beweggründe des Schuldigen, während die Täterkomponente vor allem das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren - beispielsweise Reue, Einsicht und Strafmempfindlichkeit - umfasst (BGE 117 IV 113 f.). Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder strafe erhöhend, wobei die Überlegungen des Richters nachvollziehbar sein müssen (BGE 121 IV 56 f.). Bei der Gewichtung der einzelnen, im

Rahmen der Strafzumessung zu beachtenden Komponenten steht dem Sachrichter ein erheblicher Spielraum des Ermessens zu (BGE 121 IV 4). Schliesslich gilt es zu beachten, dass der Kantonsgerichtsausschuss in der Strafzumessung frei ist und die Strafe in eigener Verantwortung bemisst; er ist dabei an allfällige Anträge nicht gebunden (vgl. dazu auch die Praxis 12/2001 Nr. 197). a) Grundlage für die Strafzumessung bildet im vorliegenden Fall der in Art. 125 Abs. 2 StGB vorgesehene Strafraum, wonach der Täter mit Gefängnis oder Busse bestraft wird. Fällt die Ausfällung einer Busse in Betracht und bestimmt es das Gesetz nicht anders, beträgt der Höchstbetrag Fr. 40'000.-- (Art. 48 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Die Höhe der Busse im Einzelfall ist gemäss Art. 48 Ziff. 2 StGB je nach den Verhältnissen des Verurteilten zu bestimmen, so dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für die

E. 24

Verhältnisse des Täters sind namentlich von Bedeutung sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb sowie sein Alter und seine Gesundheit. Mit diesen Festlegungskriterien wird nicht von der allgemeinen Strafzumessungsregel des Art. 63 StGB abgewichen, sondern diese im Hinblick auf die Besonderheiten einer Geldstrafe verdeutlicht (BGE 119 IV 13). b) Das Verschulden von BX. darf nicht bagatellisiert werden. Er war von der Firma L. gerade aus dem Grund beigezogen worden, um als Fachmann die Problematik der Verschiebung des Krans auf einer geneigten Fahrbahn zu lösen. Es war auch dem Berufungsbeklagten bewusst, dass es sich hierbei um einen Sonderfall handelte, welcher besonderer Sorgfalt bedurfte. Diese ihm übertragene Aufgabe hat er ungenügend wahrgenommen. Obwohl er um die Gefahren bei der Verschiebung des Krans auf dieser stark geneigten Fahrbahn wusste, installierte er ein ungenügendes (weil gestaffeltes) Bremssystem und instruierte den Kranführer in unzureichender Art und Weise. Es fehlte nicht nur eine schriftliche Instruktion, sondern er hat es auch unterlassen, klare und unmissverständliche Verbote auszusprechen. Darüber hinaus fehlte jegliche Kontrolle, ob AX. die Instruktion sowohl in sprachlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht verstanden hat. Die mangelnde Instruktion führte dazu, dass der Berufungskläger verschiedene Fehlmanipulationen vornahm, welche schliesslich zum Unfall und den schweren Verletzungen von AX. führten. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch der Berufungskläger selbst eine Mitverantwortung für den Unfall trägt. Indem dieser den Schütz TAV betätigte, hat er die auf diesen Schütz einwirkenden Sicherheitseinrichtungen ausser Funktion gesetzt. Zusätzlich wurde die von BX. vorgenommene Schaltungsänderung überbrückt und der Kran mit Motorenkraft auf eine zu hohe Nenngeschwindigkeit beschleunigt. Das Mitverschulden des Berufungsklägers ist strafmildernd zu werten. Ebenfalls strafmildernd ist die Vorstrafenlosigkeit und der gute Leumund des Berufungsbeklagten zu berücksichtigen. Strafmildernd fällt der lange Zeitablauf seit dem Unfall ins Gewicht (Art. 64 Al. 8 StGB). Strafschärfungs- und Straferhöhungsgründe liegen keine vor. Berücksichtigt man im Weiteren, dass der Berufungsbeklagte monatlich rund Fr. 6'000.-- netto verdient, so erscheint dem Kantonsgerichtsausschuss eine Busse von Fr. 1'000.-- als dem Verschulden von BX. angemessen. Dabei ist der Eintrag der Busse im Strafregister bei Wohlverhalten nach Ablauf von zwei Jahren vorzeitig zu löschen (Art. 80 Ziff. 2 StGB).

E. 25

7. Mit Eingabe vom 12. April 1999 an die Staatsanwaltschaft Graubünden liess AX. im Wesentlichen beantragen, der oder die Verantwortlichen seien gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a

OHG in Verbindung mit Art. 9 OHG zu verpflichten, ihm den erlittenen Schaden nach Art. 41 OR vollumfänglich zu ersetzen und ihm eine angemessene Genugtuung nach Art. 47 OR zu bezahlen. Zudem beantragte er die Einräumung eines Nachklagerechts. Am 26. März 2002 liess AX. bei der Staatsanwaltschaft Graubünden eine Adhäsionsklage einreichen. Er beantragte, V., S. und BX. seien zu verpflichten, ihm eine Genugtuungsschädigung in der Höhe von mindestens Fr. 100'000.-- nebst 5 % Zins ab dem Unfallzeitpunkt (12. Dezember 1997) zu bezahlen. Zudem beantragte er in Anbetracht des pendenten Einspracheverfahrens im Sozialversicherungsrecht und des noch nicht abgeschlossenen Strafprozesses die Einräumung eines Nachklagerechts. Ausserdem nahm er eine vorsorgliche Schadensberechnung vor. Mit Urteil des Bezirksgerichtsausschusses K. vom 13. Februar 2003, mitgeteilt am 20. November 2003, wurde die Adhäsionsklage von AX. auf den Zivilweg verwiesen. In seiner Berufung vom 11. Dezember 2003 verlangt AX., BX. sei zu verpflichten, ihm eine Genugtuungsschädigung in der Höhe von Fr. 100'000.-- nebst 5 % Zins seit 12. Dezember 1997 zu bezahlen. In Anbetracht des noch immer pendenten Einspracheverfahrens im Sozialversicherungsbereich (SUVA) sowie des noch laufenden Strafprozesses gegen BX. beantragte er die Einräumung eines Nachklagerechts.

a) Nach Art. 130 StPO kann ein Geschädigter seine zivilrechtliche Forderung gegenüber dem Angeklagten beim Strafgericht adhäsionsweise geltend machen. Unter dem Begriff „zivilrechtliche Forderung“ sind unter anderem Schadenersatzansprüche nach Art. 41 OR oder Genugtuungsansprüche nach Art. 47 und 49 OR zu verstehen. Handelt es sich beim Geschädigten um ein Opfer im Sinne der Opferhilfegesetzes, so kommen die besonderen Bestimmungen des OHG, insbesondere die Art. 130 StPO entsprechende Grundregel von Art. 8 Abs. 1 lit. a OHG zur Anwendung. Demnach kann sich das Opfer am Strafverfahren beteiligen und seine Zivilansprüche geltend machen (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. a OHG). Als Opfer im Sinne des OHG gilt jede Person, welche durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde (vgl. Art. 2 Abs. 1 OHG). AX. wurde beim Kranunfall sowohl körperlich als auch psychisch beeinträchtigt und ist somit als Opfer im Sinne des OHG zu betrachten.

b) Das Strafgericht kann die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers nur dem Grundsatz nach entscheiden und das Opfer im übrigen an das Zivilgericht

E. 26

verweisen, wenn die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt es jedoch nach Möglichkeit vollständig (Art. 9 Abs. 3 OH). Was genau unter dem Ausdruck „dem Grundsatz nach“ zu verstehen ist, ist in den Gesetzesmaterialien nicht umschrieben. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, dass die Zivilansprüche des Opfers soweit als möglich adhäsionsweise beurteilt werden. Das Strafgericht kann daher auch im Grundsatz über die Haftung eines Verurteilten gegenüber dem Opfer entscheiden. Ein Urteil dem Grundsatz nach stellt nichts anderes dar als ein Feststellungsurteil über die Haftung. Auch das Strafgericht hat indessen bei Vorliegen eines Feststellungsbegehrens vorerst dessen Zulässigkeit zu prüfen und eine Klage auf Feststellung eines dem eidgenössischen Recht unterstehenden Rechtsverhältnisses nur zuzulassen, wenn der Kläger an der sofortigen Feststellung ein schutzwürdiges Interessen hat. Ist dies zu bejahen, hat das Strafgericht über die Haftung des Beschuldigten gegenüber dem Opfer zu entscheiden. Die Beurteilung bezüglich der Höhe der Zivilforderung des Opfers ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zur Verweisung auf den Zivilweg vorliegen, durch das Zivilgericht vorzunehmen (vgl. Gomm/Stein/Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 1995, N

12 ff. zu Art. 9 OHG; Eva Weishaupt, Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (OHG), Diss. Zürich 1998, S. 250 f.; BGE 125 IV 153 ff.). c) AX. fordert von BX. die Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 100'000.- - nebst 5 % Zins seit 12. Dezember 1997. aa) Gemäss Art. 47 OR hat der Richter im Falle einer Körperverletzung die Möglichkeit, dem Verletzten unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zuzusprechen. Der Zweck einer Genugtuungsleistung besteht darin, durch eine schadenersatzunabhängige Geldleistung einen gewissen Ausgleich für den erlittenen physischen und psychischen Schmerz zu verschaffen. Weil Art. 47 OR ein Anwendungsfall von Art. 49 OR ist, müssen die besonderen Umstände in der Schwere der Verletzung der Persönlichkeit liegen (vgl. Roland Brem, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd. IV, 1. Abteilung, 3. Teilband, 1. Unterteilband, Art. 41-61 OR, 2. Aufl., Bern 1998, N 5 und N 9 zu Art. 47 OR). Als Verletzung im Sinne von Art. 47 OR ist eine Beeinträchtigung sowohl der körperlichen als auch der seelischen Integrität zu verstehen. Für die Zusprechung einer Genugtuungssumme muss die Beeinträchtigung des Wohlbefindens erheblich sein und die Verletzung in den persönlichen Verhältnissen eine gewisse Schwere erreichen. Weitere

E. 27

Anspruchserfordernisse sind die Widerrechtlichkeit, die bei Personenschäden immer gegeben ist - denn das Verletzen eines Menschen verstösst gegen ein absolutes Recht - sowie das Mass des Verschuldens des Täters (Roland Brem, a.a.O., N. 17 f. zu Art. 47 OR). Zu den Umständen, die der Richter zu berücksichtigen hat, gehört auch ein Mitverschulden des Verletzten. Ausgeschlossen wird ein Genugtuungsanspruch aber höchstens bei Vorliegen eines überwiegenden, groben Selbstverschuldens (vgl. Honsell/Vogt/Wiegand, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 3. Aufl., A./Genf/München 2003, N 18 zu Art. 47 OR). bb) Es ist unbestritten, dass AX. infolge des Unfallereignisses vom 12. Dezember 1997 schwere Verletzungen verbunden mit immer wiederkehrenden Schmerzzuständen erlitten hat. Gemäss Austrittsbericht der Rehaklinik Bellikon (act. 11. 9) vom 20. Mai 1999 erlitt der Berufungskläger eine proximale intraarticuläre Tibia-Trümmerfraktur links mit massiver Impression des lateralen Tibiaplateaus mit dorsalem Compartment-Syndrom sowie eine intraarticuläre Mittelphalanxbasisfraktur. In der Folge entwickelte sich eine posttraumatische Gonarthrose links, was die Implantation einer Totalprothese nach sich zog. Zweifellos ist deshalb die Beeinträchtigung des Wohlbefindens als erheblich zu qualifizieren. Im Weiteren ist die durch BX. begangene fahrlässige Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 2 StGB widerrechtlich erfolgt, da die Verletzung eines Menschen gegen ein absolutes Recht verstösst. Das Verhalten von BX. ist sodann als fahrlässig einzustufen, zumal er ein ungenügendes (weil gestaffeltes) Bremssystem installiert und AX. mangelhaft instruiert hat, obwohl ihm die Gefahren auf der geneigten Kranfahrbahn bewusst waren (vgl. Ziff. 2 f.). Das Mitverschulden des Berufungsklägers kann nicht ausser Acht gelassen werden, darf jedoch - wie in Erwägung 4.a) dargestellt - nicht als überwiegend qualifiziert werden, weshalb die Anspruchserfordernisse für die Zusprechung einer Genugtuung zu bejahen sind. cc) In Bezug auf die Bemessung der Genugtuungssumme gilt es im vorliegenden Fall zu beachten, dass über die Integritätseinbusse und somit über die AX. zustehende Integritätsentschädigung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Der Berufungskläger hat nämlich die entsprechende Verfügung der SUVA vom 15. Januar 2002 angefochten. Der definitive Entscheid ist noch ausstehend. Wenn aber die Höhe der Integritätsentschädigung noch nicht feststeht, so kann auch die Genugtuungssumme nicht bemessen werden, zumal die Integritätsentschädigung auf die Genugtuung anzurechnen ist

(vgl. Hütte/Ducksch, Die Genugtuung, 3. Aufl., Zürich 1996, I/81). Kommt hinzu, dass sich im Normalfall

E. 28

die Basis von Genugtuung und Integritätsentschädigung entsprechen (vgl. Hütte/Ducksch, a.a.O., I/66 ff.). Da die Höhe der Integritätsentschädigung noch nicht rechtskräftig feststeht, kann die Basis der Genugtuung nicht ermittelt werden. Somit kann im vorliegenden Verfahren lediglich festgestellt werden, dass BX. gegenüber AX. grundsätzlich eine Genugtuung schuldet. Dass AX. ein Interesse an dieser grundsätzlichen Feststellung hat, ist offensichtlich, zumal er dann in einem späteren Zivilverfahren diese Frage nicht mehr überprüfen lassen muss. Denn das Feststellungsurteil erlangt Rechtskraft und ist alsdann für eine beim Zivilrichter zu erhebende Leistungsklage verbindlich (BGE 125 IV 1158). Das Zivilgericht wird dann einzig über die Höhe der Genugtuung zu entscheiden haben, wobei die geschuldete Summe auch Fr. Null betragen kann, falls die Integritätsentschädigung die Höhe der Genugtuung übersteigt. Ausführungen über das vom Berufungskläger geforderte Nachklagerecht erübrigen sich, weil die Höhe der Genugtuung erst im Zivilverfahren festgesetzt wird. d) AX. verlangt in seiner Berufung weder eine genau bezifferte Schadenersatzsumme noch hat er die Feststellung einer grundsätzlichen Haftungspflicht des Berufungsbeklagten angebeht. Auch aus der schriftlichen Begründung der Berufungsanträge geht hervor, dass die geltend gemachte Zivilklage sich im jetzigen Zeitpunkt einzig auf die Genugtuung beschränkt (Berufungsschrift S. 16 und S. 18). Fehlt ein klar formuliertes Feststellungsbegehren des anwaltlich vertretenen AX., so hat das Gericht auch kein Feststellungsurteil über die grundsätzliche Haftung zu erlassen (vgl. Gomm/Stein/Zehntner, a.a.O. N 16 zu Art. 9 OHG; Urteil des Kantonsgerichtsausschusses vom 17. September 2003 i.S. N. N.; SB 03/15, S. 36). Somit erfährt das vorinstanzliche Urteil, wonach die Schadenersatzklage auf den Zivilweg verwiesen wird, keine Änderung. e) Gemäss ständiger Praxis des Kantonsgerichts richtet sich die Parteientschädigung im Adhäsionsprozess nach den Grundsätzen von Art. 122 Abs. 2 ZPO. Danach ist die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zugunsten einer Partei aus, richtet sich die Entschädigung nach dem Mass des Obsiegens beziehungsweise des Unterliegens. Allerdings handelt es sich bei Art. 122 Abs. 2 ZPO, wie bereits der Gesetzeswortlaut erkennen lässt, nicht um eine starre Vorschrift. Vielmehr lässt das Gesetz dem Richter bei der Bemessung der ausseramtlichen Entschädigung einen verhältnismässig grossen Spielraum offen (PKG 1986 Nr. 11). Es gilt zu berücksichtigen, dass die Verweisung der Adhäsionsklage auf den Zivilweg die

E. 29

gleichen Folgen zeitigt wie der Nichteintretensentscheid bei fehlender Prozessvoraussetzung. Das Urteil, das das Prozessrechtsverhältnis diesfalls beendet, schafft keinerlei Rechte, soweit es um den eingeklagten Anspruch geht, so dass der Anspruch nicht erledigt wird und jederzeit neu vor den Richter gebracht werden kann. Die Verweisung auf den Zivilweg, welche dieselben Folgen zeitigt wie ein Nichteintretensentscheid, ist in Bezug auf die Parteikosten nicht anders zu behandeln. Vielmehr drängt sich auch in diesem Fall auf, den Adhäsionskläger als unterliegende Partei zu betrachten, welche dem Adhäsionsbeklagten in der Regel dessen aussergerichtliche Kosten zu ersetzen hat (vgl. PKG 1990 Nr. 38). Im vorliegenden Fall ist die Adhäsionsklage von AX. teilweise gutzuheissen, zumal festzustellen ist, dass BX. gegenüber AX. grundsätzlich eine

Genugtuung schuldet, die Klage im Übrigen jedoch, entgegen dem Antrag von AX., auf den Zivilweg zu verweisen ist. Die Klage auf Schadenersatz ist auf den Zivilweg zu verweisen. Somit ist AX. im erstinstanzlichen Verfahren rund zur Hälfte durchgedrungen, weshalb die ausseramtlichen Kosten wettzuschlagen sind. 8. Die Berufung ist im Resultat teilweise gutzuheissen. Es gilt zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger im Berufungsverfahren überwiegend, das heisst mit rund 3/4 durchgedrungen ist. So ist BX. der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. Für den Zivilpunkt gilt das für das erstinstanzliche Verfahren Ausgeführte sinngemäss. Das heisst, die Adhäsionsklage ist insofern teilweise gutzuheissen, als festzustellen ist, dass BX. gegenüber AX. grundsätzlich eine Genugtuung schuldet, die Klage im Übrigen aber auf den Zivilweg zu verweisen ist. Es rechtfertigt sich somit, die Kosten des Untersuchungsverfahrens von Fr. 18'572.50 (Untersuchungskosten: Fr. 2'085.--; Barauslagen: Fr. 16'487.50) sowie die Kosten des Bezirksgerichtsausschusses K. von Fr. 4'800.-- (Art. 158 Abs. 1 StPO) BX. aufzuerlegen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass der Vorinstanz in Bezug auf den Zivilpunkt kein nennenswerter Aufwand entstanden ist. In Bezug auf die Kosten des Berufungsverfahrens gilt es festzuhalten, dass die Kosten des Obergutachtens von Fr. 46'500.-- von BX. zu tragen sind, zumal das Gutachten notwendig war, um die Schuldfrage im Strafpunkt zu klären. Die Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.-- geht entsprechend dem Ausgang des Berufungsverfahrens zu 1/4 zu Lasten von AX. und zu 3/4 zu Lasten von BX., welcher AX. für das Berufungsverfahren angemessen zu entschädigen hat (Art. 160 StPO und Art. 122 Abs. 2 ZPO).

E. 31

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss: 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und das angefochtene Urteil wird aufgehoben. 2. BX. ist schuldig der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB. 3. Dafür wird er mit einer Busse von Fr. 1'000.-- bestraft. Der Eintrag der Busse im Strafregister ist bei Wohlverhalten nach Ablauf einer Probezeit von zwei Jahren vorzeitig zu löschen. 4. Die Adhäsionsklage wird teilweise gutgeheissen. a) Es wird festgestellt, dass BX. für die Folgen des Ereignisses vom 12. Dezember 1997 (Kranunfall) gegenüber AX. eine Genugtuung schuldet. Im Übrigen wird die Klage auf Genugtuung auf den Zivilweg verwiesen. b) Die Klage auf Schadenersatz wird auf den Zivilweg verwiesen. c) Die ausseramtlichen Kosten für das erstinstanzliche Verfahren werden wettgeschlagen. 5. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens von Fr. 18'572.50 (Untersuchungskosten: Fr. 2'085.--; Barauslagen: Fr. 16'487.50) sowie die Kosten des Bezirksgerichtsausschusses K. von Fr. 4'800.-- gehen zu Lasten von BX.. 6. a) Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 5'000.-- gehen zu 1/4 (Fr. 1'250.--) zu Lasten von AX. und zu 3/4 (Fr. 3'750.--) zu Lasten von BX.. b) Die Kosten des Obergutachtens von Fr. 46'500.-- gehen zu Lasten von BX.. c) BX. hat AX. für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'000.-- zu entschädigen. 7. Gegen dieses Urteil kann, sofern Verletzung eidgenössischen Rechts geltend gemacht werden will, Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichts geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht innert 30 Tagen seit Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Ent-

E. 32

scheides in der in Art. 273 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Beschwerdelegitimation und die weiteren Voraussetzungen der Nichtigkeitsbeschwerde gelten die Art. 268 ff. BStP. 8. Mitteilung an:

_____ Für den Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden Der Vizepräsident: Die
Aktuarin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.